

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/12297 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG)**

#### **A. Problem**

Für die mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2008 angestoßenen Änderungen fehlt teilweise die für die nächsten Schritte notwendige gesetzliche Grundlage. Ziel des damaligen Gesetzes war u. a. die Straffung der Organisation des Systems der gesetzlichen Unfallversicherung durch Reduzierung der Trägerzahl.

#### **B. Lösung**

Die Selbstverwaltungen der bundesunmittelbaren Unfallkassen wurden mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz beauftragt, ein Konzept zur Neuorganisation zu erstellen. Entsprechend dieser Vorschläge fusioniert die Unfallkasse des Bundes mit der Eisenbahn-Unfallkasse, die Unfallkasse Post und Telekom mit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft. Die Umsetzung der Zielvorgaben des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes wird damit auf Bundesebene abgeschlossen.

Mit den Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes sollen Anregungen besonders aus der Justizministerkonferenz zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit umgesetzt werden.

Mit den Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur bedarfsgerechten Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen wird ein Kabinettsbeschluss des vergangenen Jahres zum „Arbeitsprogramm bessere Rechtsetzung“ umgesetzt. Die daran anknüpfenden Regelungen im Dritten und Vierten Buch Sozialgesetzbuch zur elektronischen Übermittlung von Bescheinigungen durch die Arbeitgeber an die Bundesagentur für Arbeit sollen einen Beitrag zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung leisten.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden weitere Regelungen im Bereich der Sozialversicherung beschlossen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Der aus dem Gesetzesvorhaben zu erwartende Erfüllungsaufwand für die Unfallkasse des Bundes und die Eisenbahn-Unfallkasse wird auf insgesamt rund 1,3 Mio. Euro geschätzt (650 000 Euro je Unfallkasse), davon etwa 1 Mio. Euro für die Einführung einer einheitlichen IT-Infrastruktur. Die Aufwendungen für andere umstellungsbedingte Anpassungen werden von der Unfallkasse des Bundes sowie der Eisenbahn-Unfallkasse auf insgesamt rund 300 000 Euro und von der Unfallkasse Post und Telekom sowie der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft auf insgesamt rund 340 000 Euro geschätzt. Diesen einmaligen Umstellungskosten stehen langfristig Einsparungen bei den Verwaltungskosten der fusionierten Versicherungsträger gegenüber. Durch ein wirtschaftlicheres Betriebsprüfungsverfahren im Bereich der Unfallversicherung reduziert sich der Erfüllungsaufwand bei der Deutschen Rentenversicherung und den Unfallversicherungsträgern insgesamt um voraussichtlich rund 6 Mio. Euro jährlich. Für die IT-Umstellung des Verfahrens werden einmalig rund 300 000 Euro veranschlagt.

Die Rechtsänderungen zur Arbeitsbescheinigung und zur elektronischen Übermittlung von Bescheinigungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch führen für die Wirtschaft zu einer Reduzierung der Bürokratiekosten aus dieser Informationspflicht um jährlich rund 52,6 Mio. Euro auf rund 71,8 Mio. Euro.

Mehrkosten für Bund und Länder werden nicht erwartet.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12297 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu Artikel 13 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Artikel 13a Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2015

Artikel 13b Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2016

Artikel 13c Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2017“.

b) Nach der Angabe zu Artikel 16 wird folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 16a Bekanntmachungserlaubnis“.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 4 bis 9.

3. In Artikel 5 Nummer 12 wird § 166 Absatz 2 Satz 5 wie folgt gefasst:

„Die Unfallversicherungsträger können die Prüfung nach Absatz 1 selbst durchführen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Unternehmer Arbeitsentgelte nicht oder nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet hat.“

4. In Artikel 8 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.“

5. Artikel 13 wird durch die folgenden Artikel 13 bis 13c ersetzt:

„Artikel 13

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird nach der Angabe

„Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –“

die Angabe

„Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –“

eingefügt.

2. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ wird die Angabe  
„Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“  
gestrichen.
3. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ wird die Angabe  
„Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“  
gestrichen.
4. Dem Wortlaut der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 7“ wird die Angabe  
„Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“  
vorangestellt.
5. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 8“ wird nach der Angabe  
„Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund  
– als Mitglied des Direktoriums –“  
die Angabe  
„Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“  
eingefügt.

#### Artikel 13a

#### Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2015

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) zum Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird nach der Angabe  
„Bundesbankdirektor<sup>2</sup>“  
die Angabe  
„Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn  
– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“  
eingefügt.
2. Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe  
„Direktor bei der Unfallkasse des Bundes  
– als stellvertretender Geschäftsführer –“  
wird durch die Angabe  
„Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn

- als Leiter der Abteilung Künstlersozialkasse –
  - als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –<sup>3</sup>“
- ersetzt.

b) Die Angabe

- „Direktor der Eisenbahn-Unfallkasse  
– als Geschäftsführer –“  
wird gestrichen.

3. Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe

- „Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“  
wird die Angabe  
„Erster Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn  
– als Vorsitzender der Geschäftsführung –“  
eingefügt.

b) Die Angabe

- „Erster Direktor der Unfallkasse des Bundes  
– als Geschäftsführer –“  
wird gestrichen.

#### Artikel 13b

#### Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2016

Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) zum Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 13a dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe

- „Direktor  
– als Beauftragter für die Rechtsausbildung in den Streitkräften beim Zentrum Innere Führung –  
– als Rechtsberater beim Inspekteur einer Teilstreitkraft oder eines militärischen Organisationsbereiches, des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, des Befehlshabers des Multinational Joint Headquarters –“  
wird die Angabe  
„Direktor bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation  
– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –“  
eingefügt.

2. Die Angabe

- „Direktor bei der Unfallkasse Post und Telekom  
– als Geschäftsführer –“  
wird gestrichen.

## Artikel 13c

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes  
für das Jahr 2017

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) zum Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 13b dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird in der Angabe „Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn – als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –<sup>4</sup>“ die Angabe „<sup>4</sup>“ durch die Angabe „<sup>11</sup>“ ersetzt.
2. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird in der Angabe „Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn – als Leiter der Abteilung Künstlersozialkasse – – als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –<sup>3</sup>“ die Angabe „<sup>3</sup>“ durch die Angabe „<sup>6</sup>“ ersetzt.
3. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird nach der Angabe „Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr – als Leiter einer Fachgruppe –“ die Angabe „Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn – als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung –<sup>12</sup>“ eingefügt.
4. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ wird die Angabe „Erster Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn – als Vorsitzender der Geschäftsführung –“ gestrichen.
5. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ wird nach der Angabe „Direktor und Professor der Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ die Angabe „Erster Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn – als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“ eingefügt.
6. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Dem § 6 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 11

des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eine Geschäftsführung, benennt der Vorstand ein Mitglied der Geschäftsführung zum Geschäftsführer der Zusatzversorgungskasse.“

b) Absatz 17 wird wie folgt gefasst:

„(17) Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

2. In § 34 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.“

7. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 16a eingefügt:

„Artikel 16a

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom 1. September 2013 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“

8. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Artikel 1 § 12 Absatz 2 und § 14, Artikel 2 §§ 8, 13 und 14, Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d, i und j, Nummer 8, 12 und 16, die Artikel 7 und 8 Nummer 1 bis 3, Artikel 9 Nummer 2, Artikel 11 Nummer 2, 3 und 5, die Artikel 12, 14, 15, 16 Absatz 4a und 17 Nummer 2 sowie Artikel 16a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Artikel 16 Absatz 17 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 11. August 2010 in Kraft.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Artikel 13 tritt am 1. September 2013 in Kraft.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 3 Nummer 1 und 5 bis 10“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 1 und 4 bis 9“ und die Wörter „Artikel 13 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a“ durch die Angabe „Artikel 13a“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Artikel 13c tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.“

Berlin, den 5. Juni 2013

**Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Sabine Zimmermann**  
Vorsitzende

**Miriam Groß**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Miriam Gruß

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zum Verfahren

##### 1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12297** ist in der 222. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 2013 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden.

##### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12297 in seiner Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2013 den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12297 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme der Vorlage in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch das Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen wird der durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. Oktober 2008, BGBl. I S. 2130 (UVMG) eingeleitete Prozess der Straffung und Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung fortgesetzt. Ein wesentlicher Baustein der Neuorganisation des Systems der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Reduzierung der Trägerzahl sowohl im gewerblichen als auch im öffentlichen Bereich. Mit dem UVMG wurden die Selbstverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften beauftragt, die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften durch Fusionen von 23 Trägern auf neun zu reduzieren. Diese Zielvorgabe ist zum 1. Januar 2011 umgesetzt worden. Im Bereich der bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkasse des Bundes, Eisenbahn-Unfallkasse, Unfallkasse Post und Telekom) setzt das UVMG die Zielvorgabe, die Trägerzahl von drei auf eine Unfallkasse zu reduzieren. Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung dieser Zielvorgabe. Die Fusionen im gewerblichen Bereich waren auf der Grundlage von Beschlüssen der Selbstverwaltung möglich. Die Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen bedarf hingegen einer gesetzlichen Grundlage. Die Unfallkassen sind durch Gesetz errichtet worden; für die den Trägern übertragenen staatlichen Aufgaben sind ebenfalls gesetzliche Regelungen erforderlich.

Mit den Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) werden Vorschläge der Justizministerkonferenz aufgegriffen,

die zu einer Effizienzsteigerung in der Sozialgerichtsbarkeit führen sollen. Dazu gehören insbesondere die Harmonisierung der Listen der ehrenamtlichen Richter sowie der Ausschluss der Beschwerde gegen Beschlüsse des Sozialgerichts über die Ablehnung von Sachverständigen. Außerdem wird mit der Neufassung des § 172 SGG eine übersichtliche Regelung zur Statthaftigkeit von Beschwerden geschaffen. Um auch zukünftig aus dem Bereich der privaten Wirtschaft in ausreichender Zahl ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber berufen zu können, wird eine Anregung aus der Praxis zur Erweiterung dieser Personengruppe umgesetzt.

Die Änderungen der Regelungen zu den Arbeitsbescheinigungen im Dritten und Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III und SGB IV) sollen zu einer deutlichen Entlastung führen. Im Jahr 2011 wurden in Deutschland circa 7,8 Millionen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse beendet. Im gleichen Zeitraum wurden circa 2,5 Millionen Anträge auf Arbeitslosengeld gestellt. In der weit überwiegenden Zahl beendeter Beschäftigungsverhältnisse tritt damit Arbeitslosigkeit nicht ein, beziehungsweise wird kein Arbeitslosengeld beantragt. Die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III wird deshalb auf Sachverhalte beschränkt, in denen die Arbeitnehmerin, der Arbeitnehmer oder die Bundesagentur für Arbeit dies verlangt.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden weitere Änderungen beschlossen. Im Arbeitsschutzgesetz wird die Kleinbetriebsklausel bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung gestrichen. Dies entspricht einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs, fördert Rechtsklarheit und erleichtert das Aufsichtshandeln. In der Alterssicherung der Landwirte wird der Beginn der Frist zur Befreiung von der Versicherungspflicht als Ehegatte eines Landwirts ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids festgelegt. Eine „Sanktionierung“ verspäteter Meldung der Heirat ist aufgrund eines neu eingeführten automatischen Datenabgleichs nicht mehr notwendig. Als Folgeänderung des Gesetzes über die Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird eine Änderung der Regelung über den Geschäftsführer der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vorgenommen. Die im Regierungsentwurf bereits vorgesehene Regelung zur Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften für die Betriebsprüfung wird nochmals erweitert. Die Regelung über die Prüfung der Künstlersozialabgabe durch die Rentenversicherung wird gestrichen. Schließlich besteht rechtsförmlicher Änderungsbedarf bei den besoldungsrechtlichen Regelungen.

#### III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 17/12297 in seiner 128. Sitzung am 20. März 2013 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Diese fand in der 131. Sitzung am 22. April 2013 statt.



Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 17(11)1145 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

IG Metall

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA)

Deutsche Rentenversicherung Bund

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Unfallkasse des Bundes – Personalrat

Künstlersozialkasse

Bund Deutscher Sozialrichter e. V.

Deutscher Bauernverband e. V.

Deutscher Kulturrat e. V.

Sachverständiger Dr. Horst Riesenberger-Mordeja

Aus Sicht des **Deutschen Gewerkschaftsbunds** (DGB) ist besonders zu kritisieren, dass der vorliegende Gesetzentwurf an mehreren Stellen keine Fachaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vorsehe, sondern eine Fachaufsicht durch das Bundesministerium des Innern (BMI) bzw. durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF). Dieser Vorschlag führe zu unnötigen Schnittstellen, Widersprüchen und werde in der Praxis zu Ineffizienzen führen. Die Gewerkschaften befürworteten einen einheitlichen Ansatz und damit auch eine einheitliche Fachaufsicht durch das BMAS. Ferner begrüße der DGB die Bereitschaft der Bundesregierung, das Problemfeld psychische Belastungen in der Arbeitswelt im Arbeitsschutzgesetz deutlicher als bisher zu verankern. Der Handlungsbedarf sei groß. Nach den im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie ermittelten Zahlen berücksichtigten höchstens 20 Prozent der Betriebe psychische Belastungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Betriebs- und Personalräte hätten große Schwierigkeiten, die Arbeitgeber dazu zu bringen, ihren rechtlichen Verpflichtungen auf diesem Gebiet nachzukommen, weil die psychischen Belastungen nicht ausdrücklich im Arbeitsschutzgesetz erwähnt würden. Insbesondere müssten die Arbeitgeber wegen der Unklarheit des Arbeitsschutzgesetzes und dem Fehlen einer konkretisierenden Verordnung nicht mit Sanktionen rechnen, wenn sie die psychischen Belastungen ausblendeten oder unberücksichtigt ließen. Deshalb sei die geplante Änderung im Arbeitsschutzgesetz zwar ein erster Schritt, dieser reiche aber nicht aus.

Die **IG Metall** begrüßt den Kern des vorliegenden Entwurfes, also die Fusion der bundesunmittelbaren Unfallkassen. Die im Artikel 5 vorgesehene Änderung des § 166 SGB VII sei ebenfalls zu begrüßen. Mit den veränderten Prüfvorschriften werde es der gesetzlichen Unfallversicherung erleichtert, beitragspflichtige Betriebe effizient und zielgenau zu prüfen. Durch die in Artikel 8 vorgesehene Ergänzung der §§ 4 und 5 werde weiter eine längst fällige und zeitgemäße Anpassung des Arbeitsschutzgesetzes vorgenommen. Die Ergänzung um „psychische Belastungen bei der Arbeit“ kläre die gesetzlichen Pflichten der Arbeitgeber und

schärfe gleichzeitig den Präventionsauftrag der Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträger. In zahlreichen betrieblichen Auseinandersetzungen bis hin zu Einigungsstellenverfahren müssten bisher betriebliche Interessenvertretungen immer wieder aufs Neue mit ihren Arbeitgebern darüber streiten, ob und inwiefern die Beanspruchung von psychischen Belastungen Gegenstand der im Arbeitsschutzgesetz geforderten Gefährdungsbeurteilung sei. Allerdings werde die vorgesehene Ergänzung diese Auseinandersetzungen nicht gänzlich beenden können. Vielmehr werde es notwendig sein, eine entsprechende Verordnung folgen zu lassen. Die IG Metall verbinde daher mit der nun vorliegenden Ergänzung des Arbeitsschutzgesetzes die Erwartung, dass die Bundesregierung zeitnah eine Anti-Stress-Verordnung erlassen werde.

Die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) lobt die Neuregelungen zur bedarfsgerechten Ausstellung und elektronischen Übermittlung der Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigung, weil sich damit Vorteile für Arbeitgeber, Antragsteller und BA durch Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung erschließen ließen. Die Arbeitgeber müssten Arbeitsbescheinigungen nur noch auf Verlangen des Arbeitnehmers und nicht bei jeder Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausstellen. Wähle der Arbeitgeber die medienbruchfreie elektronische Übermittlung, könne er auch sichergehen, dass Bescheinigungen nicht auf den Weg in die Agentur untergingen und habe keine Ersatzbescheinigung mehr zu erstellen. Die BA spare durch die automatische Übernahme der Daten Eingabeaufwand und damit Zeit. Fehler bei der manuellen Übernahme der Daten und entsprechender nachfolgender Korrekturaufwand würden vermieden.

Aus Sicht der **Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände** (BDA) ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur optionalen elektronischen Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen sowie zur bedarfsgerechten Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen grundsätzlich ein begrüßenswerter Schritt im Rahmen des Bürokratieabbaus. Dieses Ziel werde aber mit dem vorgesehenen Recht der Arbeitnehmer, der elektronischen Übermittlung zu widersprechen, konterkariert. Dieses Widerspruchsrecht sei weder sinnvoll, noch notwendig und ersatzlos zu streichen. Mit der vorgesehenen Ausweitung der Betriebsprüfungen, wonach jeder Arbeitgeber mindestens alle vier Jahre hinsichtlich der Melde- und Abgabepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) zu überprüfen sei, würde der Bürokratieaufwand für die Unternehmen und die Träger der Rentenversicherung deutlich erhöht. Der damit verbundene zusätzliche Kostenaufwand sei unverhältnismäßig. Grundsätzlich zu begrüßen sei dagegen die Neuregelung der Betriebsprüfungen zur Unfallversicherung. Darüber hinaus führten die vorgeschlagenen Präzisierungen im Arbeitsschutzgesetz bezüglich der Berücksichtigung psychischer Belastungen der Arbeit und daraus eventuell entstehender Gesundheitsgefahren zu keiner Verbesserung der Handlungssicherheit auf betrieblicher Ebene im Umgang mit dieser schwer handhabbaren Komponente der Arbeitsgestaltung. Ferner sei eine Anti-Stressverordnung überflüssig.

Die **Deutsche Rentenversicherung Bund** wendet sich gegen die Aufgabe einer regelmäßigen Überprüfung der

Arbeitgeber, ob sie als Auftraggeber selbständiger Künstler und Publizisten Künstlersozialabgabe nach dem KSVG bezahlen müssten. Zur Bewältigung dieser zusätzlichen Arbeitsmengen benötigten die Rentenversicherungsträger zusätzlich circa 580 Beschäftigte. Dadurch entstünden zusätzliche Verwaltungskosten in Höhe von etwa 50 Mio. Euro im Jahr.

Die **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung** fordert die Neuregelung der Betriebsprüfungen. Es gebe bereits Anzeichen, dass der nachlassende Ermittlungsdruck einige Unternehmer dazu verleite, vermehrt Beiträge zu hinterziehen. Dies gehe zu Lasten der Solidargemeinschaft der übrigen Unternehmer. Die Unfallversicherungsträger müssten daher die Prüfung nicht nur dann selbst durchführen können, wenn Anhaltspunkte dafür bestünden, dass Entgelte nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet würden, sondern erst recht dann, wenn zu vermuten sei, dass sie gar nicht gemeldet worden seien. Grundsätzlich werde die Zielrichtung des vorliegenden Gesetzentwurfs aber begrüßt. Außerdem wird ausdrücklich die im Gesetzentwurf geregelte Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen begrüßt.

Die **Künstlersozialkasse** betont, dass mit der beabsichtigten Regelung eine redaktionelle Klarstellung zur Prüfung der Künstlersozialabgabe durch die Deutsche Rentenversicherung vorgenommen werde. Diese regle unmissverständlich, dass der Vier-Jahres-Prüfturnus gemäß § 28p Absatz 1 SGB IV auch für die Prüfung der Künstlersozialabgabe nach § 28p Absatz 1a SGB IV gelte. Die Klarstellung sei notwendig, weil die Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) die bestehende Vorschrift dahingehend auslegten, dass ihnen ein Auswahlermessen hinsichtlich Art und Anzahl der zu prüfenden Arbeitgeber zustehe. Neben der vollständigen Erfassung und Prüfung aller abgabepflichtigen Unternehmen sei es aber Ziel des Gesetzes, die Verwaltungseffizienz zu verbessern und einen Beitrag zur Entbürokratisierung zu leisten, indem ein weiterer Prüfgegenstand in die Zuständigkeit der DRV eingegliedert worden sei, um Mehrfachprüfungen in der gesetzlichen Sozialversicherung zu vermeiden. Nachdem im ersten Schritt vordringlich die vollständige Erfassung der abgabepflichtigen Unternehmen verfolgt worden sei, sollte nunmehr der eigentliche Sinn der Vorschrift des § 28p Absatz 1a SGB IV zum Tragen kommen und eine regelmäßige nachhaltige und umfassende Prüfung der abgabepflichtigen Verwerter erfolgen.

Der **Bund Deutscher Sozialrichter** stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen im SGG einerseits der Klarstellung gesetzlicher Regelungen dienen, zum anderen handele es sich um maßvolle Korrekturen, für die durchweg ein Bedürfnis der gerichtlichen Praxis bestehe.

Aus Sicht des **Deutschen Kulturrates** hat sich die Gesetzesänderung aus dem Jahr 2007 bewährt. Besonders hervorzuheben sei, dass dank der Prüfung durch die Träger der Rentenversicherung Beitragsgerechtigkeit erzielt worden sei, die für die Akzeptanz des Gesetzes von großer Bedeutung sei. Denn es sei bereits im Jahr 2007 keine neue Abgabe eingeführt, sondern der Prüfungsvollzug verbessert worden. Bei der nun geplanten Änderung, dass die Prüfung bei den Arbeitgebern alle vier Jahre erfolgen solle, handele es sich, wie oben ausgeführt, lediglich um eine redaktionelle Klarstellung. Die zeitliche Anbindung der Künstlersozialabgabeprüfung an die Regelprüfung der Deutschen Rentenver-

sicherung unterstreiche des Weiteren, dass es sich bei der Künstlersozialabgabe um keine beliebige Sonderabgabe handele, sondern um eine Pflichtversicherung im Rahmen des gesetzlichen Sozialversicherungssystems. Für die Arbeitgeber reduziere sich der Verwaltungsaufwand, wenn keine eigenständige Prüfung der Künstlersozialabgabepflicht erfolge, sondern diese Prüfung im Rahmen der regulären Sozialversicherungsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung erfolge. Die Künstlersozialabgabe sei damit ein Prüfungsthema neben vielen anderen.

Weitere Einzelheiten können in den schriftlichen Stellungnahmen sowie im Protokoll der Anhörung nachgelesen werden.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12297 in seiner 137. Sitzung am 5. Juni 2013 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmhaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

In der Sitzung hat der Ausschuss zudem einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD abgelehnt. Der Antrag wird im Folgenden dokumentiert:

##### 1. Artikel 5 wird wie folgt geändert

§ 166 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung nach Absatz 1 bei den Arbeitgebern wird von den Trägern der Rentenversicherung im Auftrag der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p des Vierten Buches durchgeführt. Unternehmen, bei denen der letzte vor der Prüfung nach § 168 Absatz 1 festgestellte Beitrag einen Betrag in Höhe von 1,5 Prozent der Bezugsgröße nicht überstiegen hat, sind dabei bis auf eine durch den Unfallversicherungsträger festzulegende Stichprobe von der Prüfung ausgenommen. Das Nähere, insbesondere über Art, Umfang und Zeitpunkt der Übermittlung der Angaben über die von der Prüfung ausgenommenen Unternehmen sowie zur Größe und Durchführung der Stichprobe, regeln die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. und die Deutsche Rentenversicherung Bund in einer Vereinbarung.“

Satz 1 gilt nicht,

- 1) soweit sich die Höhe des Beitrages nach den §§ 155, 156, 185 Absatz 2 oder § 185 Absatz 4 nicht nach den Arbeitsentgelten richtet,
- 2) wenn der Unfallversicherungsträger das Ende seiner Zuständigkeit für das Unternehmen durch einen Bescheid nach § 136 Absatz 1 festgestellt hat.

Unternehmer, bei denen keine Prüfung nach § 28p des Vierten Buches durchzuführen ist, prüfen die Unfallversicherungsträger; hierfür bestimmen sie die Prüfungsabstände. Die Unfallversicherungsträger können die Prüfung nach Absatz 1 selbst durchführen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass Arbeitsentgelte vom Unternehmer nicht der richtigen Gefahrklasse zugeord-

net wurden, und die Aufklärung keinen Aufschub duldet; dies gilt auch, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung in einem Unternehmen der in § 28a Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches genannten Wirtschaftszweige vermutet wird. Der für die Prüfung zuständige Rentenversicherungsträger und in den Fällen des Satzes 6 letzter Halbsatz die nach § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständige Behörde der Zollverwaltung sind über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.“

**Begründung:**

Die Erweiterung des § 166 Absatz 2 SGB VII greift die ursprüngliche Formulierung aus dem Referentenentwurf auf: Auch in den Fällen, in denen die Unfallversicherung aufgrund ihrer größeren Sachnähe unterlassene bzw. unrichtige Meldungen (Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung) zur Unfallversicherung erkennen und aufdecken kann, soll diese unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der Rentenversicherungsträger selbst eine Prüfung durchführen können.

**2. Artikel 12 wird wie folgt geändert**

**a) Einfügung einer neuen Nr. 0:**

In § 80 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In der Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 1. Januar 2050 werden die jährlichen Ausgaben nach Satz 1 unter Berücksichtigung einer Demografiekomponente zusätzlich in entsprechender Anwendung von § 287b Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben.“

**b) Einfügung einer neuen Nr. 3:**

Dem § 287b wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe werden in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2050 unter Berücksichtigung einer Demografiekomponente fortgeschrieben. Die Demografiekomponente ist zusätzlich zur voraussichtlichen Bruttoentwicklung bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe nach § 220 Absatz 1 Satz 1 als gesonderter Faktor zu berücksichtigen. Der Faktor wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	Demografiekomponente
2013	1,0192
2014	1,0126
2015	1,0073
2016	1,0026
2017	0,9975
2018	0,9946
2019	0,9938
2020	0,9936
2021	0,9935
2022	0,9938
2023	0,9931
2024	0,9929

2025	0,9943
2026	0,9919
2027	0,9907
2028	0,9887
2029	0,9878
2030	0,9863
2031	0,9875
2032	0,9893
2033	0,9907
2034	0,9914
2035	0,9934
2036	0,9924
2037	0,9948
2038	0,9963
2039	0,9997
2040	1,0033
2041	1,0051
2042	1,0063
2043	1,0044
2044	1,0032
2045	1,0028
2046	1,0009
2047	0,9981
2048	0,9979
2049	0,9978
2050	0,9980

Im Jahr 2013 werden die Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe nur um die Hälfte des Betrags erhöht, der sich aus der Berücksichtigung des Faktors für dieses Jahr ergibt. Die Fortschreibung für das Jahr 2014 erfolgt auf der Basis des vollen Wertes der Demografiekomponente des Jahres 2013.“

**Begründung:**

In den letzten Jahren ist die Zahl der Anträge auf Rehabilitationsleistungen ebenso wie die Bewilligungen durch die gesetzliche Rentenversicherung stetig gestiegen. Zwar hat die gesetzliche Rentenversicherung das Rehabilitationsbudget nicht überschritten, es wurde aber in den letzten Jahren nahezu vollständig ausgeschöpft. Da sich der Anteil der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen demografisch bedingt in den nächsten Jahren deutlich erhöhen wird, ist die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Festsetzung der Aufwendungen für Rehabilitationsleistungen notwendig, damit die gesetzliche Rentenversicherung auch in Zukunft die notwendigen Rehabilitationsleistungen an ihre Versicherten erbringen kann.

Die Einführung einer demografischen Komponente stellt sicher, dass der temporäre finanzielle Mehrbedarf bei der jährlichen Festsetzung der Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversiche-

nung für Rehabilitationsleistungen im erforderlichen Umfang berücksichtigt wird. Die Sonderregelung für das Jahr 2013 berücksichtigt, dass die Neuregelung erst zum 1. Juli des Jahres in Kraft treten kann.

Der konkrete Vorschlag für eine Demografiekomponente greift einen Vorschlag der Selbstverwaltung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf und fand sich bereits in dem Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Alterssicherung – Alterssicherungsstärkungsgesetz“, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im August 2012 vorgelegt hat. Da die Koalitionsfraktionen sich bislang nicht in der Lage gesehen haben, diese Regelung im Rahmen einer Rentenreform umzusetzen, muss nunmehr im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens die Möglichkeit genutzt werden, dass die Anpassung des Budgets der Rentenversicherung für Leistungen zur Teilhabe noch in dieser Legislaturperiode erfolgen kann.

### 3. Änderung des Artikel 17:

- a) In Absatz 1 ist die Abgabe „Artikel 12“ durch die Wörter „Artikel 12 Nummer 1 und 2“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 sind nach den Wörtern „Artikel 3 Nummer 3“ die Wörter „Artikel 12 Nummer 0 und 3“ einzufügen.

Begründung:

Folgeänderung zu Nr. 2.

In der Sitzung hat der Ausschuss darüber hinaus einen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Antrag wird im Folgenden dokumentiert:

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

#### 1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. In § 6 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.“

#### 2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

3a. In § 18 Absatz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. dass zum Schutz vor psychischen Gefährdungen und Stress am Arbeitsplatz präventive Maßnahmen und Normen für die Gestaltung von Arbeitsaufgabe, Arbeitsorganisation und Arbeitszeit im Betrieb beachtet werden müssen (Anti-Stressverordnung),“

Begründung:

Zu Nummer 1:

In § 6 Absatz 1 Satz 3 ArbSchG werden Betriebe mit zehn oder weniger Beschäftigten von der Pflicht zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ausgenommen. Satz 4 konkretisiert Satz 3 bezüglich der Feststellung der Zahl der Beschäftigten.

Die Streichung von Satz 3 stellt klar, dass die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bereits ab dem ersten Beschäftigten erforderlich ist. Diese Pflicht ergibt sich aus der dem Arbeitsschutzgesetz zugrunde liegenden Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG bestimmt, dass die Mitgliedstaaten in einzelstaatlichen Vorschriften festlegen, welche Dokumente betreffend einer Gefährdungsbeurteilung und der durchzuführenden Schutzmaßnahmen vom Arbeitgeber zu erstellen und vorzuhalten sind. Damit kann zwar Art und Umfang der Dokumentation einzelstaatlich unterschiedlich geregelt werden, nicht aber auf eine Dokumentation verzichtet werden.

Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens zur Umsetzung der Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 89/391/EWG gegen die Bundesrepublik Deutschland (Rechtssache C-5/00) führte die Bundesregierung aus, dass sich eine Dokumentationspflicht ab dem ersten Beschäftigten bereits durch Einbeziehung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 6 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – und den Unfallverhütungsvorschriften ergäbe. Diesen Argumenten folgte der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 7. Februar 2002 im Wesentlichen. Zur Rechtsklarheit ist jedoch eine Klarstellung im Arbeitsschutzgesetz selbst unbedingt erforderlich.

Die Änderung des § 6 Absatz 1 ArbSchG ist notwendig, da einem Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten nicht zugemutet werden kann, die tatsächlich vorhandene, generelle Dokumentationspflicht aus anderen Rechtsvorschriften herzuleiten. Dies führt regelmäßig zu Problemen beim Vollzug, da den Arbeitgebern erst die geltende Rechtslage erläutert werden muss. Mit einer Klarstellung im Arbeitsschutzgesetz lässt sich hierzu Rechtsklarheit herstellen.

Daneben kann der ursprünglich beabsichtigte Regelungszweck einer Entlastung von Kleinbetrieben vom bürokratischen Aufwand der Dokumentation in der Praxis ohnehin nicht mehr erreicht werden, da andere Rechtsvorschriften, die diese Betriebe ebenfalls zu berücksichtigen haben (zum Beispiel Gefahrstoffverordnung, Arbeitsstättenverordnung), eine Gefährdungsbeurteilung bereits ab dem ersten Beschäftigten fordern.

Zu Nummer 2:

Die Beschäftigten müssen vor den negativen Folgen von psychischen Belastungen bei der Arbeit geschützt werden. Dazu gehören Stress, dauerhafte Ermüdung oder Monotonie, aber auch physische oder psychische Gesundheitsbeschwerden wie Muskel-Skelett- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Burnout und Depressionen. Psychische Belastungen beeinträchtigen die Lebensqualität aber auch die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten. Laut zahlreichen Studien haben sie sich zu einem bedeutenden Kostenfaktor für die Unternehmen und die sozialen Sicherungssysteme entwickelt.

Mit der Anti-Stressverordnung werden die Anforderungen an die Bekämpfung psychischer Gefährdungen in der Arbeitswelt konkretisiert. Sie gilt für alle Bereiche und alle in diesen Bereichen arbeitenden Beschäftigten – unabhängig von der Betriebsgröße.

Die Fraktion der CDU/CSU betonte, dass mit dem Gesetzentwurf die Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherungen konsequent weitergeführt werde. Entsprechend dem Vorschlag der Selbstverwaltung fusioniere jetzt die Unfallkasse des Bundes mit der Eisenbahn-Unfallkasse, die

Unfallkasse Post und Telekom mit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft. Mit dem Änderungsantrag korrigiere man zugleich eine Regelung in der Versicherungspflicht für Ehegatten von Landwirten, wonach künftig auch wieder nachträglich Befreiungsanträge von der Rentenversicherungspflicht möglich würden. Mit einer weiteren Regelung erhielten die Unfallversicherungsträger ein eigenes Prüfrecht bezüglich möglicher Beitragsansprüche. Die kritisierten Änderungen für die Künstlersozialkasse entfielen, weil sie mit erheblichem bürokratischen Mehraufwand bei gleichzeitig zweifelhaftem Nutzen verbunden gewesen wären. Das Vorhaben werde zurückgestellt, um nach einer pragmatischen Lösung zu suchen. Insgesamt habe die Koalition die angestrebte Straffung und damit die Stärkung der gesetzlichen Unfallversicherungen sowie der bundeseigenen Unfallkassen vorangebracht.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte, dass die im Gesetzentwurf angestrebte regelmäßige Prüfung der Unternehmen auf ihre Beitragspflicht zur Künstlersozialkasse durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP nicht umgesetzt werde. Damit lege die Koalition die Axt an die soziale Sicherung der Künstler, denn die Akzeptanz der Künstlersozialkasse beruhe auch darauf, dass alle abgabepflichtigen Unternehmen tatsächlich heran gezogen würden. Es stehe zu erwarten, dass durch eine Erhöhung des Abgabesatzes die Beitragsehrlichen deutlich stärker belastet würden. Das erweiterte Prüfrecht für die Unfallversicherungsträger begrüße die Fraktion dagegen, wie auch die Änderungen im Arbeitsschutzrecht und bei der Alterssicherung der Landwirte. Zu kritisieren sei aber, dass die Möglichkeit verpasst werde, die dringend notwendigen Änderungen am „Reha-Deckel“ vorzunehmen. Hier bestehe nach wie vor dringender Handlungsbedarf. Die Reha-Mittel müssten angesichts der alternden Bevölkerung erhöht werden.

Die **Fraktion der FDP** lobte die Reform der Unfallkassen des Bundes als wichtigen Schritt. Damit werde die Effizienz dieser Einrichtungen deutlich erhöht. Darüber hinaus sei die Klarstellung bei der Alterssicherung der Bäuerinnen unterstützenswert. Bei den diskutierten Regelungen zur Künstlersozialkasse habe die Gefahr bestanden, mit der Prüfung aller vier Millionen Unternehmen in Deutschland jeweils im Vierjahresabstand unverhältnismäßig zu verfahren. Überdies würde dies nach Einschätzung von Experten nicht zu den erhofften Mehreinnahmen führen. Die Feinsteuerung dieser Abgabe sei aber notwendig und werde Gegenstand eines weiteren Gesetzgebungsverfahrens werden. Die Künstlersozialkasse müsse solide finanziert sein.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass die Unternehmen nicht ausreichend auf die Erfüllung ihrer Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse geprüft würden. Bei Hartz-IV-Leistungsempfängern sei der Koalition dagegen kein Aufwand der Überprüfung zu groß. Man vermisse nach vielen Ankündigungen in dem Gesetzentwurf auch die überfälligen Änderungen zum Reha-Deckel und nicht zuletzt die angekündigten Rentenänderungen. Auf diesem Gebiet habe die Koalition in dieser Legislaturperiode keinerlei Änderungen zustande gebracht, trotz gegenteiliger Versprechen in ihrem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP. Bei der Rente habe die Koalition versagt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass die Zusammenlegung der Unfallkassen des Bundes in Gang

komme. Zu kritisieren sei allerdings, dass kein Beschwerderecht gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe mehr vorgesehen sei, wenn das Sozialgericht eine Sache durch endgültigen Beschluss entscheide. Das könne wegen der Schwächung der Betroffenenposition zu einer versteckten Kürzung von Sozialleistungen führen. Eine weitere Einschränkung benachteilige untere Einkommensgruppen: Das Sozialgericht müsse der Zulassung des Verfahrens nicht zustimmen, wenn der Streitwert 750 Euro unterschreite. Hinzu komme, dass die Ablehnung von Befangenheitsanträgen nicht mehr durch ein höheres Gericht überprüft werde. Darüber hinaus seien die Regelungen zu psychischen Belastungen in der Arbeitswelt bei weitem nicht ausreichend. Daher werde die Fraktion sich ihrer Stimme enthalten.

## B. Besonderer Teil

### Zu den Nummern 1 und 2

Die gesetzliche Regelung zur Prüfung der Künstlersozialabgabe kann zum jetzigen Zeitpunkt entfallen, da die Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes auf Grundlage des derzeit geltenden Rechts durch Verwaltungshandeln erreicht werden kann. Gesetzgeberisches Handeln ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

### Zu Nummer 3

Mit der Neufassung des Satzes 5 werden die Prüfrechte der Unfallversicherungsträger gegenüber der im Regierungsentwurf enthaltenen Regelung auf Fälle erweitert, in denen Arbeitsentgelte nicht gemeldet wurden. In Verbindung mit der bereits vorgesehenen Prüfkompetenz bei unrichtiger Entgeltzuordnung wird damit die Effektivität der Beitragsprüfung bei den Arbeitgebern weiter erhöht.

### Zu Nummer 4

Die Änderung stellt klar, dass die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bereits ab dem ersten Beschäftigten erforderlich ist. Diese Pflicht ergibt sich aus der dem Arbeitsschutzgesetz zugrunde liegenden Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (Richtlinie 89/391/EWG).

### Zu Nummer 5

Aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Professorenbesoldungsneuordnungsgesetz) – Bundestagsdrucksache 17/12455, 17/12662, Bundesratsdrucksache 292/13 –, das früher als das BUK-Neuorganisationsgesetz verkündet werden wird, ergibt sich für Artikel 13 rechtsförmlicher Änderungsbedarf. Das Professorenbesoldungsneuordnungsgesetz sieht eine Neufassung der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz vor, die bereits am 1. August 2013 in Kraft treten soll. Da die in Artikel 13 BUK-NOG vorgesehenen Änderungen wegen der zwischenzeitlichen Neufassung der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz nicht mehr umsetzbar sein werden, werden sie in der Reihenfolge ihres Inkrafttretens in den Artikeln 13 bis 13c an die Neufassung der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz durch das Professorenbesoldungsneuordnungsgesetz redaktionell angepasst.

**Zu Nummer 6****Zu Buchstabe a**

Zum 1. Januar 2013 wurde als Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) errichtet. Nach bisherigem Recht ist deren Geschäftsführer gleichzeitig Geschäftsführer der Zusatzversorgungskasse. Für den Fall, dass die Geschäftsführung des Trägers zukünftig aus mehreren Personen besteht, soll der Geschäftsführer der Zusatzversorgungskasse ein vom Vorstand der SVLFG bestimmtes Mitglied der Geschäftsführung sein.

**Zu Buchstabe b****Zu Nummer 1**

Mit der Änderung wird erreicht, dass die Frist zur Befreiung von der Versicherungspflicht als Ehegatte eines Landwirts erst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids über die Feststellung der Versicherungspflicht beginnt und nicht bereits ab dem Zeitpunkt der Eheschließung. Hiermit wird der Rechtszustand wieder hergestellt, der vor der Änderung durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze bestand.

Die Rückkehr zur alten Rechtslage ist möglich und sinnvoll, da ab 1. Januar 2013 der Sozialversicherungsträger für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau per Datenabgleich zeitnah von Eheschließungen über die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung Kenntnis erlangt.

**Zu Nummer 2**

Die Änderung entspricht der schon im Gesetzentwurf enthaltenen Änderung.

**Zu Nummer 7**

Artikel 10 des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes (siehe oben) enthält eine Bekanntmachungserlaubnis für das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. August 2013 an gel-

tenden Fassung. Diese Fassung wäre wegen der in Artikel 13 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes, die am 1. September 2013 in Kraft treten sollen, nur einen Monat aktuell. Daher sieht der neue Artikel 16a eine Bekanntmachungserlaubnis für das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. September 2013 an geltenden Fassung vor.

**Zu Nummer 8****Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Streichung des Artikels 3 Nummer 4, zur Ersetzung des Artikels 13 durch die Artikel 13 bis 13c, zur Einfügung des Absatzes 4a in Artikel 16, zur Neufassung des Artikels 16 Absatz 17 sowie zur Einfügung des Artikels 16a.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung soll rückwirkend zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die ursprüngliche Änderung von § 3 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze in Kraft trat und die mit diesem Gesetz wieder rückgängig gemacht werden soll.

Eine rückwirkende Änderung erfolgt, um eine Schlechterstellung gerade derjenigen Ehegatten zu vermeiden, bei denen zwischen Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze und der Einführung des automatisierten Datenabgleichs über erfolgte Eheschließungen eine Versicherungspflicht festgestellt wurde.

**Zu den Buchstaben c bis e**

Es werden Folgeänderungen nach Streichung des Artikels 3 Nummer 4 und zu den redaktionellen Änderungen des Artikels 13 und zu den neuen Artikeln 13a bis 13c vorgenommen.

Berlin, den 5. Juni 2013

**Miriam Groß**

Berichterstatterin



